

Slowakei

Mehrwertsteuererstattungen nach der 13. MwSt-Richtlinie (86/560/EWG)

I. GEGENSEITIGKEITSABKOMMEN – Artikel 2 Absatz 2

1. Hat Ihr Land Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen?

Nein.

2. Wenn ja, mit welchen Ländern?

Trifft nicht zu.

3. Welche Drittstaatensteuern betreffen die Gegenseitigkeitsabkommen?

Trifft nicht zu.

4. Für welche Gegenstände oder Dienstleistungen gelten die Gegenseitigkeitsabkommen?

Trifft nicht zu.

5. Gibt es in Bezug auf die Gegenseitigkeitsabkommen spezielle oder zusätzliche Bestimmungen?

Trifft nicht zu.

6. Sind auch Erstattungen möglich, wenn Ihr Land keine Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen hat?

In der geänderten Fassung des Artikels 58 Absatz 4 des Gesetzes 222/2004 Slg. über die Mehrwertsteuer heißt es: „Drittstaatsangehörige können keine Erstattung beanspruchen, wenn das Land, in dem sich ihr Geschäftssitz, ihre feste Niederlassung oder ihr Wohnsitz befindet, Personen, die steuerpflichtig im Sinne dieses Gesetzes sind, die Steuer nicht erstattet.“ Anderenfalls wird eine Erstattung gewährt.

II. STEUERLICHE VERTRETER – Artikel 2 Absatz 3

7. Verlangt Ihr Land die Benennung eines steuerlichen Vertreters?

Nein, die Benennung ist freiwillig.

8. Welche Voraussetzungen sind bei der Ernennung eines steuerlichen Vertreters zu erfüllen?

Die Steuererstattung kann über den Vertreter des ausländischen Steuerpflichtigen erfolgen, wenn dieser Vertreter dem Finanzamt eine entsprechende Handlungsvollmacht vorlegt.

III. ERSTATTUNGSMODALITÄTEN – Artikel 3 Absatz 1

9. Welches sind die Antragsfristen?

Die Antragsfrist endet sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres. Beträgt der zu erstattende Betrag für drei Kalendermonate mehr als 8 000 SKK, kann der Antrag bereits vor Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden.

10. Welche Zeiträume sind erstattungsfähig?

Drei Kalendermonate bei Beträgen von mehr als 8 000 SKK, ansonsten ein Kalenderjahr.

11. Wo sind die Anträge einzureichen?

Beim Finanzamt Bratislava I.

12. Wie hoch ist der Mindestbetrag für eine MwSt-Erstattung?

Für Erstattungen gilt ein Mindestbetrag von 1 000 SKK.

13. Wo sind Antragsformulare erhältlich?

Das Antragsformular findet sich in Anhang II des Gesetzes 222/2004 Slg. über die Mehrwertsteuer (geänderte Fassung) und auf folgender Webseite: <http://www.drsr.sk/drsr/english/document.html>

14. In welchen Sprachen kann das Formular ausgefüllt werden?

In slowakischer Sprache.

15. Welche Angaben muss das Formular enthalten? Bitte legen Sie eine Kopie des Formulars bei oder geben Sie die entsprechende URL-Adresse an.

<http://www.drsr.sk/drsr/english/document.html>

16. Sind manche Angaben freiwillig? Wenn ja, welche?

Nein.

17. Wer ist befugt, das Antragsformular zu unterzeichnen?

Der Antragsteller oder gegebenenfalls der von der gebietsfremden Person benannte Vertreter.

18. Welche Belege sind dem Antrag beizufügen?

Originalrechnungen und eine Bescheinigung des Steuerpflichtigenstatus (Anhang III des Gesetzes 222/2004 Slg. über die Mehrwertsteuer, geänderte Fassung).

19. Welche Frist gilt in Ihrem Land für die Erstattung?

Das Finanzamt Bratislava I entscheidet über den Erstattungsantrag innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung. Bei gebietsfremden Personen, die Erstattungen für einen Zeitraum von weniger als einem Kalenderjahr beantragen, aber nicht die Bedingungen für einen Antragszeitraum von weniger als einem Kalenderjahr erfüllen, entscheidet das Finanzamt Bratislava I über den Erstattungsantrag innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde.

IV. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT– ARTIKEL 4 ABSATZ 2

20. Ist die Erstattung an sonstige Bedingungen geknüpft?

Nein.

21. Sind bestimmte Arten von Ausgaben ausgeschlossen und wenn ja, welche?

Nach Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe d der geänderten Fassung des Gesetzes über die Mehrwertsteuer (222/2004 Slg.) gilt generell Folgendes:

Gebietsfremde haben Anspruch auf Erstattung der Steuer, wenn sie innerhalb des Landes Gegenstände erwerben oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen oder die Gegenstände für die eigene, außerhalb des Landes auszuübende Geschäftstätigkeit einführen – unter der Voraussetzung, dass diese Steuer im Falle der Ausübung der Geschäftstätigkeit innerhalb des Landes abzugsfähig wäre.

Ferner gilt nach Artikel 49 Absatz 7 der geänderten Fassung des Gesetzes über die Mehrwertsteuer (222/2004 Slg.) Folgendes:

Die Steuer ist nicht abzugsfähig bei Ausgaben für:

- a) den Erwerb und das Leasing von Personenkraftwagen – als Personenkraftwagen gelten nach diesem Gesetz Fahrzeuge der Klasse M1, 25;
- b) den Erwerb von Zubehörteilen für Personenkraftwagen einschließlich Montage – als Zubehörteile gelten nach diesem Gesetz elektrische Fensterheber, Zentralverriegelungssysteme, Klimaanlageanlagen, Autoradios, Radio/Kassettendecks (MC/CD), CD-Spieler, Lautsprecher, Antennen, Alarmanlagen und Sicherungssysteme, Airbags, Schiebedächer, Antiblockiersysteme;
- c) den Erwerb von Gegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen für Bewirtung und Unterhaltung;
- d) den Erwerb von Mehrwegflaschen mit Ausnahme von Mehrwegflaschen, die zum Verkauf in einen anderen Mitgliedstaat oder in ein Drittland verbracht werden (§ 47);
- e) Durchgangsposten nach § 22(3).

V. WICHTIGSTE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN ERSTATTUNGEN NACH DER 13. UND DER 8. MWST-RICHTLINIE (79/1072/EWG)

22. Welches sind die wichtigsten Unterschiede in den Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer nach der 8. und nach der 13. MwSt-Richtlinie?

Bei Anträgen nach dem Verfahren der 8. MwSt-Richtlinie werden die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung zurückgeschickt. Bei Anträgen nach der 13. MwSt-Richtlinie erfolgt die Rücksendung der Rechnungen zusammen mit der Entscheidung über den Erstattungsantrag.

23. Sind bestimmte Ausgaben nach der 8. MwSt-Richtlinie erstattungsfähig, aber nicht nach der 13. MwSt-Richtlinie? Wenn ja, um welche Arten von Ausgaben handelt es sich?

Nein.